

Allgemeine Geschäftsbedingungen

„Investing AGB betreffend die Vermittlung von qualifiziert nachrangigen Darlehen“

Präambel

Die Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, A-1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, vertreten durch ihren Geschäftsführer Günther Lindenlaub (im Folgenden auch „**Invesdor**“ genannt) ist Finanzanlagenvermittlerin nach § 136a der österreichischen Gewerbeordnung und vermittelt unter der Domain: <https://invesdor.at> qualifiziert nachrangige Darlehen nach § 2 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“ genannt), die von Unternehmen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in Deutschland als Darlehensnehmer angeboten werden (im Folgenden „**Darlehensnehmer**“ genannt), an in Österreich ansässige Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen und / oder Kapitalgesellschaften als Darlehensgeber (im Folgenden „**Darlehensgeber**“ oder „**Anleger**“ genannt). Der jeweilige Darlehensnehmer ist der Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens (im Folgenden auch „**Anbieter**“ genannt). Betreiber der Internetseite <https://invesdor.at> (im Folgenden „**Plattform**“ genannt) sind die Invesdor und die Invesdor INV AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B. Eine Vermittlungsleistung durch die Invesdor INV AG bezüglich der Nachrangdarlehen erfolgt nicht. Die Vermittlung von Nachrangdarlehen auf der Plattform seitens Invesdor erfolgt im Rahmen von entsprechenden Finanzierungskampagnen (im Folgenden „**Crowdinvesting Projekte**“) innerhalb eines im Vorfeld bestimmten Zeitraums (im Folgenden „**Kampagnenzeitraum**“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Investing AGB**“ genannt) finden Anwendung, soweit sich ein Darlehensnehmer und ein Anleger an Crowdinvesting Projekten über die Plattform beteiligen.

Ergänzend zu den Investing AGB gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform („Plattform Nutzungsbedingungen“).

§ 1 Bestimmungen für Crowdinvesting

1.1 Funktionsweise der Plattform

Zur Nutzung der Plattform muss sich der Anleger unter Eingabe von persönlichen Daten wie seines Namens, seiner E-Mail-Adresse und eines Passwortes auf der Plattform registrieren. Im Anschluss erhält der Anleger einen Bestätigungs-Link per E-Mail. Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links erklärt der Anleger ein Nutzerkonto auf der Plattform eröffnen zu wollen. Anschließend erfolgt die Freischaltung der Plattform gegenüber dem Anleger.

1.2 Zustandekommen von Darlehensverträgen

Darlehensverträge zwischen dem Anleger und dem Unternehmen kommen wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Jetzt investieren“ auf der entsprechenden Projektdetailseite auf der Plattform, in ein bestimmtes Crowdfunding Projekt investieren zu wollen. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung von der entsprechenden Projektdetailseite auf eine Eingabeseite, auf welcher das Investitionsangebot (nachfolgend „Darlehensgebot“) seitens des Anlegers abgegeben werden kann. Durch Anklicken des Buttons „Investment absenden & überprüfen“ erklärt der Anleger in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe in das Unternehmen in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens investieren zu wollen.
- Der Anleger trifft sodann die Wahl, ob diesem der Darlehensvertrag nebst Anlagen als PDF-Datei via Download oder per E-Mail übermittelt werden soll. Die anschließende Übermittlung des Darlehensvertrages nebst Anlagen stellt eine Aufforderung durch das Unternehmen an den Anleger zur Abgabe eines Darlehensgebots auf Abschluss des Darlehensvertrags dar. Dem Darlehensvertrag sind die Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge betreffend den Darlehensvertrag beigelegt. Zudem werden dem Anleger das Informationsblatt gemäß Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) über die zu tätige Anlage sowie diese Investing AGB samt Anhängen (insb. die Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag und die Rücktrittsbelehrung) jeweils als Anlage zum Darlehensvertrag zur Verfügung gestellt.
- Nach Erhalt der vorbenannten Unterlagen und nach Anklicken des Buttons „Zur Bestätigung meines Investments“ kann der Anleger die Abgabe des Darlehensgebotes erklären, indem er auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit der Anleger in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000 Nachrangdarlehen an den Anbieter pro Emission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten gewähren und/oder sonstige Wertpapiere oder Veranlagungen erwerben möchte, es sei denn, es handelt sich um einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG oder um eine juristische Person, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG ist) und (iii) das Textfeld „Investment-Angebot verbindlich abgeben“ anklickt. Anschließend erhält der Anleger eine E-Mail, mit welcher diesem der Zugang seines Darlehensgebotes bestätigt wird.
- Nach Ablauf des Kampagnenzeitraums erhält der Anleger – sofern das Unternehmen das Darlehensgebot des Anlegers nach dem Ablauf des Kampagnenzeitraums angenommen hat - eine weitere E-Mail, mit welcher diesem die Annahmeerklärung des Unternehmens übermittelt und somit der Vertragsschluss bestätigt wird. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

1.3 Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit Invesdor

Zugleich mit Abgabe des Darlehensgebotes seitens des Anlegers wird auch die Geltung der vorliegenden Investing AGB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Investing AGB zwischen dem Anleger und Invesdor vereinbart.

Invesdor schließt ferner mit dem Darlehensnehmer einen Nachrangdarlehensvermittlungsvertrag, der unter Einbeziehung dieser Investing AGB im Wege der individuellen Kommunikation per E-Mail zustande kommt.

§ 2 Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

2.1 Allgemeines

Aufgrund des gemäß § 1 Ziffer 1.3 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt Invesdor über die Plattform Verträge über Nachrangdarlehen zwischen Anbietern und Anlegern. Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens ist allein der jeweilige Darlehensnehmer. Invesdor ist weder Anbieter noch Emittent des jeweiligen Nachrangdarlehens noch schuldet Invesdor Beratungsleistungen gegenüber Anbietern oder Anlegern. Invesdor gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

2.2 Funktionsweise der Plattform bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen

a. Einladung durch den Anbieter zur Abgabe eines Darlehensgebots zum Abschluss von Nachrangdarlehen

Invesdor vermittelt über die Plattform Verträge über Nachrangdarlehen zwischen dem Anbieter und den Anlegern und ermöglicht dem Anbieter während einer festgelegten Bieterphase (nachfolgend auch „Bieterphase“ oder „Kampagnenzeitraum“ genannt) im Rahmen einer Kampagne Anleger zur Abgabe von Darlehensgeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein Nachrangdarlehen einzuladen. Die Annahme der im Rahmen der Kampagne angebotenen Nachrangdarlehen seitens des Anbieters kann nur in Höhe eines individuell festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „Investitions-Limit“) erfolgen. Bei Kampagnen, bei denen ein Mindestbetrag als Gesamtsumme der einzelnen Nachrangdarlehensgebote aller Anleger im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „Investitions-Schwelle“), muss die Annahme der im Rahmen der Kampagne angebotenen Nachrangdarlehen seitens des Anbieters mindestens in Höhe der individuell festgelegten Investitions-Schwelle erfolgen und kann nur in Höhe des individuell festgelegten Investitions-Limits erfolgen.

Der Zeitraum der Kampagne, während dessen die Abgabe eines Darlehensgebotes im Rahmen der Kampagne möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Anbieter festgelegt und kann bis zu 30 Tage betragen. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen mit einem vom Darlehensnehmer von Beginn an vorgegebenen Festzins gilt zusätzlich Folgendes: Sollte die Gesamtsumme der während des Kampagnenzeitraums abgegebenen

Nachrangdarlehensgebote das festgelegte Investitions-Limit erreichen, endet die Kampagne vorzeitig. Nach Beginn der Kampagne ist Invesdor berechtigt im Einvernehmen mit dem Anbieter, den festgelegten Zeitraum einmalig auf bis zu weitere 90 Tage zu verlängern.

- i. Der Anbieter wird Anleger zur Abgabe von Darlehensgeboten auf der Plattform einladen, indem der Anbieter in einem persönlichen Datenraum auf der Plattform den Nachrangdarlehensvertrag, Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge betreffend den Darlehensvertrag, diese Investing AGB samt Anhängen (insb. die Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag und die Rücktrittsbelehrung) sowie Wirtschaftsinformationen wie beispielsweise den aktuellsten veröffentlichten Jahresabschluss des Anbieters zum Abruf durch potentielle Anleger bereithält (im Folgenden zusammen die „**Nachrangdarlehensvertragsdokumentation**“ genannt). Darüber hinaus darf der Anbieter im Datenraum weitere Dokumente präsentieren, welche den Anlegern eine Investitionsentscheidung erleichtern sollen. Vor der Abgabe eines Darlehensgebotes wird der Anbieter insbesondere ein Informationsblatt nach § 4 Abs. 1 Z 1 AltFG zum Abruf durch potenzielle Anleger nebst der in § 4 Abs. 1 Z 2 – 4 AltFG aufgeführten Unterlagen bereithalten.
- ii. Invesdor veröffentlicht die Nachrangdarlehensvertragsdokumentation im Auftrag des Anbieters, ohne die inhaltliche Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Angaben des Anbieters zu überprüfen. Der Anbieter haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachrangdarlehensvertragsdokumentation. Etwaige vom Anbieter aufgestellte Prognosen enthalten keine verbindlichen Aussagen über die künftige Entwicklung des Anbieters oder seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Nachrangdarlehen.
- iii. Der Anbieter bestimmt einen Festzinssatz bzw. einen Zinsrahmen für einen Festzinssatz (im Folgenden auch „**Zins**“) sowie einen Mindest-Darlehensbetrag für das durch den Anleger abzugebende Darlehensgebot. Der Anbieter entscheidet zudem, ob der Anleger zwischen einer Zinsleistung durch Geldüberweisung oder in Form von Waren- / Service-Gutscheinen mit einem Bruttowert mindestens in Höhe des Zinses auswählen darf.
- iv. Das Angebot eines Nachrangdarlehens durch den Anbieter auf der Plattform ist nur zulässig, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen eingehalten sind:
 - o Das emittierte Volumen sämtlicher vom Anbieter (einschließlich über die Plattform) in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne von § 2 AltFG erreicht oder übersteigt nicht einen Gesamtbetrag von EUR 2 Mio., wobei Wertpapiere und Veranlagungen separat zusammenzurechnen sind (§ 3 Abs. 1 Z 1 AltFG), bzw. das angenommene – noch nicht zurückgezahlte - Volumen sämtlicher vom Anbieter (einschließlich über die Plattform) angebotenen Veranlagungen im Sinne von § 2 AltFG übersteigt nicht einen Gesamtbetrag von EUR 5 Mio. in einem Betrachtungszeitraum von sieben Jahren (§ 3 Abs. 1 Z 2 AltFG), bzw. das binnen zwölf Monaten durch die Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen vom Anbieter emittierte Gesamtvolumen in der Europäischen Union einen Gesamtbetrag von EUR 5 Mio. nicht erreicht oder übersteigt (§ 3 Abs. 1 Z 3 AltFG).

b. Abgabe eines Darlehensgebotes durch den Anleger

Anleger können nach Abschluss ihrer Registrierung auf der Plattform unter den unten angeführten Voraussetzungen ein Darlehensgebot zum Abschluss von Nachrangdarlehen als Darlehensgeber gegenüber einem Anbieter als Darlehensnehmer über die Plattform abgeben. Invesdor übermittelt im Anschluss hieran das Darlehensgebot des Anlegers als Erklärungsbote des Anlegers an den jeweiligen Anbieter. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. Verlängerung der Bieterphase wird Invesdor die Anleger entsprechend informieren.

Darlehensgebote des Anlegers zum Abschluss von Nachrangdarlehen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- i. Der Anleger wählt die Zinsart und den Darlehensbetrag sowie bei Projekten ohne einen vom Anbieter von Beginn an vorgegebenen Festzins den von dem Anleger ausgewählten Auktionszins, innerhalb der Vorgaben des Anbieters.
- ii. Für den Fall dass der Anleger Darlehensgebote in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000 an den Anbieter pro Emission in einem Zeitraum von 12 Monaten gewähren möchte, wird der Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG ist, gegenüber Invesdor und dem jeweiligen Anbieter durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung bezogen auf alle von einem bestimmten Anbieter emittierten Veranlagungen zusichern,
 - dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens - über zwölf Monate gerechnet investiert -; oder
 - dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert.

Hierüber muss der Anleger vor Abgabe des Darlehensgebotes über die Plattform eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft erteilen. Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Anleger, der ein professioneller Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG ist oder eine juristische Person ist, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist.

- iii. Der Anleger hat seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und ist mindestens 18 Jahre alt.

c. Zustandekommen von Verträgen über Nachrangdarlehen

Sollte innerhalb der Bieterphase die Gesamtsumme aller Nachrangdarlehensgebote von Anlegern die individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreichen kommt das Nachrangdarlehen nicht zustande.

Im Falle des Erreichens der Investitions-Schwelle und bei Projekten ohne eine Investitions-Schwelle gilt Folgendes:

Nach Ablauf der Bieterphase übermittelt Invesdor dem Anbieter die nach Zinssatz und Darlehensbeträgen kumulierten Darlehensgebote der beteiligten Anleger. Der Anbieter wählt, sollte er nicht von Beginn an einen einheitlichen Festzins vorgegebenen haben, einen einheitlichen Zinssatz aus, zu dem mit den betreffenden Anlegern Verträge über die Nachrangdarlehen zustande kommen sollen.

Dem Anbieter steht es frei, Darlehensgebote von Anlegern abzulehnen, insb. bei Projekten mit Auktionszins (ohne einen einheitlich vom Anbieter von Beginn an vorgegebenen Festzins) unabhängig davon, ob diese dem vom Anbieter ausgewählten Zinssatz entsprechen oder ihn unterschreiten oder übersteigen. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, Darlehensgebote abzulehnen, wenn und soweit im Fall ihrer Annahme das Investitions-Limit überschritten würde.

Den Anlegern, die bei Projekten mit Auktionszins höchstens den vom Anbieter ausgewählten Zinssatz angeboten haben beziehungsweise bei Projekten mit Festzins ein Darlehensgebot abgegeben haben und die der Anbieter ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt Invesdor als Erklärungsbote des Anbieters eine Annahmeerklärung des Anbieters nach Ablauf des Kampagnenzeitraums per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen kommt mit Zugang der durch Invesdor übermittelten Annahmeerklärung des Anbieters beim Anleger zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

Invesdor vervollständigt den im Datenraum veröffentlichten Nachrangdarlehensvertrag um die individuellen Daten des Anlegers und den vereinbarten Zinssatz und Darlehensbetrag und stellt Anleger und Anbieter den Vertrag über das Nachrangdarlehen zur Verfügung.

d. Erfüllung der Verträge über Nachrangdarlehen

Der seitens des Anlegers zu zahlende Darlehensbetrag muss **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages** auf das bei dem Zahlungsdienstleister secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto eingehen. Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der Invesdor erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat der Anleger **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages** vorzunehmen.

Der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens des Anbieters auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird oder zusätzlich bei Projekten mit Investitions-Schwelle, dass die Investitions-Schwelle innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens des Anbieters aufgrund des Nicht-Eingangs einzelner Darlehensbeträge auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto oder aufgrund von Rücktritten von einzelnen Nachrangdarlehensverträgen oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Nachrangdarlehensverträge mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen

geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger nachträglich unterschritten wird. Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. secupay AG ist von der Darlehensnehmerin beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.

Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto möglich. Sollte der Darlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Anbieter nach Ablauf der Bieterphase das entsprechende Darlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Darlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Darlehensbetrag nicht verzinst.

secupay AG ist vom Anbieter mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Rücktritt, Zins- und Rückzahlungen an die Anleger) beauftragt worden. Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Anlegern und sämtliche Auszahlungen an Anleger ausschließlich über das zu diesem Zwecke von secupay errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Sollte der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Geldüberweisungen ausgewählt haben gilt Folgendes:

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Im Fall der vereinbarten Ersetzung der Zinsleistung in Geld durch Leistung von Waren- / Service-Gutscheinen mit einem Bruttowert mindestens in Höhe des Zinses wird der Anbieter die Gutscheine dem Anleger an die über die Plattform mitgeteilte E-Mail-Adresse zusenden oder auf anderer Weise, wie in dem Darlehensvertrag kommuniziert wird, zur Verfügung stellen. Sollte also der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Gutscheinen für Sach- und Dienstleistungen des Darlehensnehmers ausgewählt haben, gilt Folgendes:

Der für die Übermittlung der jeweils fälligen Zinszahlungen in Form von Gutscheinen des Darlehensnehmers an die Anleger seitens des Darlehensnehmers benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Die Rückzahlung erfolgt derart,

dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer die Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Invesdor erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Anbietern.

§ 3 Vergütung für die Vermittlungsleistung von Invesdor

3.1. Vom Anbieter an Invesdor zu zahlende Vergütung

Die Invesdor erhält von dem Anbieter eine Vergütung für die Vermittlung der Nachrangdarlehen in Höhe eines individuell vereinbarten Betrages. Zudem hat der Anbieter sämtliche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe und Zusammensetzung des jeweils von dem Anbieter an die Invesdor zu zahlenden Vergütung und die Höhe sämtlicher im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten kann der Anleger dem Informationsblatt im Abschnitt „Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe“ entnehmen.

3.2. Vom Anleger an Invesdor zu zahlende Vergütung

Dem Anleger entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform keine Kosten. Vom Anleger werden für die von der Invesdor erbrachten Dienstleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.

§ 4 Sonstige Pflichten des Anbieters

Der Anbieter ist jeweils auf eigene Kosten verpflichtet:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AltFG ein Informationsblatt gleichzeitig mit dem öffentlichen Angebot auf der Plattform auf einem dauerhaften Datenträger zu veröffentlichen und bei Änderungen während des öffentlichen Angebots der Veranlagungen zu aktualisieren;
2. gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG neben dem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen: 1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, den Hinweis darauf; 2. den Geschäftsplan; 3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende

- Vertragsbedingungen 4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten;
3. die jeweils hierfür geltenden Vorschriften über die Erstellung und Bekanntmachung von Jahresabschlüssen bzw. Eröffnungsbilanzen im österreichischen Firmenbuch, insb. die Bestimmungen der §§ 277 bis 279 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, einzuhalten;
 4. bei allen Werbemaßnahmen für ein Nachrangdarlehen außerhalb der Plattform die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Zusicherungen des Anbieters und Anlegers

5.1 Zusicherungen des Anlegers

Für den Fall dass der Anleger Darlehensgebote in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000 an den Anbieter pro Emission in einem Zeitraum von 12 Monaten gewähren möchte, wird der Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG ist, gegenüber Invesdor und dem jeweiligen Anbieter durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung zusichern,

1. dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens - über zwölf Monate gerechnet investiert -; oder
2. dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert .

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Anleger, der ein professioneller Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG ist oder eine juristische Person ist, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist.

5.2 Gewerbsmäßigkeit

Anleger / Darlehensgeber mit Sitz / Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die natürlichen Personen sind, sind zum Abschluss von Nachrangdarlehen über die Plattform nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

5.3 Zusicherungen des Anbieters

Mit der Einladung zur Abgabe von Darlehensgeboten sichert der Anbieter gegenüber Invesdor und den Anlegern jeweils zu, dass

1. das emittierte Volumen sämtlicher vom Anbieter (einschließlich über die Plattform) in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne von § 2 AltFG einen Gesamtbetrag von EUR 2 Mio. nicht erreicht oder übersteigt, wobei Wertpapiere und Veranlagungen separat zusammenzurechnen sind (§ 3 Abs. 1 Z 1 AltFG), bzw.

2. das angenommene – noch nicht zurückgezahlte - Volumen sämtlicher vom Anbieter (einschließlich über die Plattform) angebotenen Veranlagungen im Sinne von § 2 AltFG einen Gesamtbetrag von EUR 5 Mio. in einem Betrachtungszeitraum von sieben Jahren nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1 Z 2 AltFG), bzw.
3. das binnen zwölf Monaten durch die Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen vom Anbieter emittierte Gesamtvolumen in der Europäischen Union einen Gesamtbetrag von EUR 5 Mio. nicht erreicht oder übersteigt (§ 3 Abs. 1 Z 3 AltFG).

§ 6 Haftung

6.1 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung von Invesdor für Schäden des Anbieters und / oder Anlegers ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Invesdor oder seiner jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet Invesdor für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.

Invesdor übernimmt keine Haftung für die Inhalte der mit der Plattform verknüpften Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Zudem haftet Invesdor nicht für eine ständige Verfügbarkeit oder volle Funktionalität von Linkverknüpfungen zu Webseiten oder URLs anderer Betreiber.

6.2 Schadensersatz / Freistellungsanspruch

Der Anbieter bzw. Anleger hat Invesdor alle Schäden zu ersetzen, die Invesdor aus der Verletzung der jeweiligen gesetzlichen oder nach diesen Investing AGB bestehenden Verpflichtungen bzw. falschen Zusicherungen entstehen und Invesdor von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und / oder Strafen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Invesdor oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 7 Datenverarbeitung

7.1 Allgemeines

Invesdor verarbeitet die personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Anleger und Anbieter sind damit einverstanden, dass Invesdor ihre Stamm- und Verkehrsdaten sowie sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten für die Dienste von Invesdor und damit verbundene Leistungen (z.B. Verwaltung, Verrechnung, Datensicherung, Datenschutzkontrolle, Support, zur Marktforschung, Serviceleistungen bzw. zur Verbesserung des Service im automatisierten Verfahren und zur Verbesserung von Leistungen überhaupt) speichert, nutzt und auswertet, sowie Auswertungen bzw. Statistiken nutzt und die Ergebnisse daraus verwertet. Invesdor ist auch berechtigt, im Rahmen

gesetzlicher Bestimmungen Protokolle der IP-Adressen zu speichern und zu nutzen. Invesdor kann sich bei den Leistungen und bei der Verarbeitung der Daten unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes Dritter bedienen.

Die Dienstleistungen der Invesdor werden auf der Plattform angeboten. Sofern die Daten im Rahmen der Dienstleistungen der Invesdor verarbeitet werden, sind daher die Invesdor und die Invesdor INV AG gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Anleger erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung von Invesdor und der Invesdor INV AG.

7.2 Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Sofern der Anleger bei Registrierung seine Einwilligung hierzu erklärt, werden die Registrierungsdaten des Anlegers zum Zwecke der Zusendung von E-Mail-Newslettern über Investitionsmöglichkeiten auf der Plattform verarbeitet. Die Einwilligung in den Versand des E-Mail-Newsletters ist jederzeit widerruflich (z.B. per E-Mail an service@invesdor.at bzw. auf dem Postweg an die im Impressum der Plattform angegebene Adresse).

§ 8 Urheberrecht / Informationsinhalte & Aktualität

Die Inhalte der Plattform sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen oder die Speicherung der auf der Plattform enthaltenen Anwendungen oder Programme sowie die (vollständige oder teilweise) Reproduktion, Übermittlung, Modifikation oder Verknüpfung der Inhalte der Plattform ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Invesdor gestattet. Erlaubt ist hingegen das Ausdrucken, Herunterladen oder Speichern einzelner Seiten oder Teilbereiche dieser Webseite, jedoch nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des Urheberrechtsgesetzes) und nur dann, wenn Copyright-Vermerke oder andere gesetzlich geschützte Bezeichnungen weder entfernt noch verändert werden.

§ 9 Kündigung

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Invesdor, der Anleger und des Anbieters aus dem Vermittlungsvertrag. Sowohl Invesdor als auch der Anleger und der Anbieter sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung der Anleger ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@invesdor.at.

§ 10 Änderungen der Investing AGB

Invesdor behält sich vor, diese Investing AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Investing AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegern und Anbietern spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt. Die Zustimmung eines Anlegers, der kein Verbraucher ist, bzw. eines Anbieters zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Anleger, der kein Verbraucher ist, bzw. der jeweilige Anbieter nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an Invesdor unter der im Impressum angegebenen Adresse)

oder per E-Mail (an service@invesdor.at) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird Invesdor bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.

Wenn ein Anleger, der kein Verbraucher ist, bzw. der Anbieter den Änderungen widerspricht, ist Invesdor berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem Anleger bzw. dem Anbieter mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Änderungen der Investing AGB werden gegenüber Verbrauchern nur nach ausdrücklicher Zustimmung wirksam. Sofern Verbraucher den Änderungen nicht zustimmen, ist Invesdor berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem jeweiligen Anleger, der Verbraucher ist, mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

§ 11 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“; Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien; Tel.: +43 (0)1 890 63 11; office@verbraucherschlichtung.at. Die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Website der Schlichtungsstelle unter www.verbraucherschlichtung.at ersichtlich. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Invesdor aber nicht verpflichtet und nicht bereit.

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> . Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Invesdor aber nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 12 Geheimhaltung

Die Anbieter legen gegenüber potenziellen Anlegern Informationen offen, an denen sie ein Geheimhaltungsinteresse haben.

Registrierte Nutzer der Plattform (im Folgenden die „**Plattform-Nutzer**“ genannt) verpflichten sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass von ihnen verschiedene Personen (im Folgenden „**Dritte**“ genannt) keine Kenntnis hiervon erlangen können. Der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ umfasst alle schriftlichen und/oder elektronischen Daten, Informationen, Materialien, Muster und Unterlagen, die den Benutzern vom Anbieter auf der Plattform offengelegt werden.

Die Plattform-Nutzer verpflichten sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich solchen ausgewählten Dritten zu offenbaren, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten müssen, soweit es für die erfolgreiche Durchführung der Emission des Anbieters notwendig ist.

Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Emission des Anbieters öffentlich bekannt waren oder den Plattform-Nutzern vor Durchführung der jeweiligen Emission nachweislich bereits bekannt waren. Die Plattform-Nutzer sind zur Weitergabe Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie dazu aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind.

Die Plattform-Nutzer erwerben an den Vertraulichen Informationen weder Eigentums-, noch Nutzungsrechte, welcher Art auch immer.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung der Investing AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

13.2 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

13.3 Diese Investing AGB unterliegen österreichischem Recht.

13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Investing AGB ist das Handelsgericht Wien, soweit gesetzlich zulässig.

Anhang 1 – Vorvertragliche Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 5 und 7 FernFinG betreffend den Finanzanlagen-Vermittlungsvertrag

Soweit es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG handelt, ist der Finanzanlagenvermittlungsvertrag ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen nach § 3 FernFinG. In Erfüllung der Informationspflicht nach § 5 FernFinG werden für diesen Fall die folgenden Auskünfte erteilt:

1. Allgemeine Informationen

(a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Finanzanlagen-Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

Finanzanlagen-Vermittler:

Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, A-1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, Telefon: +43 720 881 295 sowie +49 30 364 285 707, E-Mail: service@invesdor.at.

Plattform-Betreiber:

Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, A-1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, Telefon: +43 720 881 295 sowie +49 30 364 285 707, E-Mail: service@invesdor.at.

und

Invesdor INV AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen beim Registergericht Berlin Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 30 364 285 707, E-Mail: info@invesdor.at

(b) Gesetzliche Vertreter des Finanzanlagen-Vermittlers und der Plattform-Betreiber:

Invesdor GmbH wird vertreten durch den Geschäftsführer Günther Lindenlaub, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

Invesdor INV AG wird vertreten durch den Vorstand Christopher Grätz, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit des Finanzanlagen-Vermittlers und der Plattform-Betreiber:

Die Invesdor GmbH ist aufgrund einer Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung nach § 136a der österreichischen Gewerbeordnung zur Vermittlung von Veranlagungen an in Österreich ansässige Anleger berechtigt und vermittelt über die Internet-Dienstleistungsplattform <https://invesdor.at> (nachfolgend „**Plattform**“) qualifiziert nachrangige Darlehen nach § 2 AltFG (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“) zwischen in Österreich ansässigen Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen und / oder Kapitalgesellschaften als Darlehensgebern (nachfolgend „**Darlehensgeber**“ oder „**Anleger**“ genannt) und Unternehmen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in Deutschland als

Anbieter und Emittenten der vorgenannten Veranlagungen und somit Darlehensnehmer (im Folgenden „**Darlehensnehmer**“ oder „**Anbieter**“ genannt). Daneben vermittelt Invesdor GmbH unter der Domain <https://invesdor.de> auch Nachrangdarlehen aufgrund einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO zur Vermittlung von Finanzanlagen an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger, für welche diese Informationen nach §§ 5 und 7 FernFinG jedoch nicht gelten

Invesdor INV AG betreibt zwar neben der Invesdor GmbH die Internet-Dienstleistungsplattform <https://invesdor.at> und ist jedoch nicht zur Vermittlung von Veranlagungen berechtigt. Vermittlerin der Nachrangdarlehen ist somit ausschließlich die Invesdor GmbH.

(d) Für die Zulassung der Invesdor GmbH zuständige Aufsichtsbehörde:

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 136a der österreichischen Gewerbeordnung ist das Magistratische Bezirksamt des I. Bezirkes, Wien.

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

(a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von Invesdor GmbH angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Finanzanlagen in Form von qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 2 AltFG, die zwischen Anlegern als Darlehensgebern und dem Unternehmen als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung gegenüber Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich geschieht ausschließlich über die Website: <https://invesdor.at> (nachfolgend „**Plattform**“). Invesdor GmbH ist weder Emittent noch Anbieter von Nachrangdarlehen noch erbringt die Invesdor GmbH Beratungsleistungen oder erteilt Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den jeweiligen dem Anleger zur Verfügung stehenden Verbraucherinformationen nach §§ 5 und 7 FernFinG zum Darlehensvertrag und im jeweiligen Informationsblatt beschrieben.

Zur Vermittlung der Nachrangdarlehen ermöglicht Invesdor GmbH es den Anbietern während einer vom Anbieter festgelegten Bieterphase auf der Plattform im Rahmen einer Kampagne, Anleger zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages (im Folgenden „**Darlehensgebot**“ genannt) mit dem jeweiligen Darlehensgeber einzuladen, indem der jeweilige Anbieter auf der Plattform die Vertragsdokumentation und Wirtschaftsinformationen zum Abruf durch potentielle Anleger bereithält. Im Falle eines Angebotes von Nachrangdarlehen bestimmt der Darlehensnehmer einen Zinsrahmen bzw. Zinssatz für den Festzinssatz (im Folgenden auch „**Zins**“ genannt) und entscheidet, ob der Darlehensgeber zwischen einer Zinsleistung durch Geldüberweisung oder in Form von Waren- / Service-Gutscheinen mit einem Bruttowert mindestens in Höhe des Zinses auswählen darf.

Zur Abgabe eines Darlehensgebotes wählt der Darlehensgeber die Zinsart, für den Fall dass der Anbieter einen Zinsrahmen bestimmt haben sollte - den von ihm angebotenen Zins - und den Betrag, den er dem Darlehensnehmer als Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen möchte (im Folgenden „**Darlehensbetrag**“ genannt) innerhalb der Vorgaben des Darlehensnehmers. Im Hinblick auf den Darlehensbetrag muss der Anleger gesetzlich vorgesehene Schwellenwerte einhalten. Für den Fall dass der Anleger Darlehensgebote in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000 an den Anbieter pro Emission in einem Zeitraum von 12 Monaten gewähren möchte, wird der Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG ist, gegenüber Invesdor GmbH und dem jeweiligen Anbieter durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung bezogen auf alle von einem bestimmten Anbieter emittierten Veranlagungen zusichern,

1. dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens - über zwölf Monate gerechnet investiert -; oder
2. dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Anleger, der ein professioneller Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG ist oder eine juristische Person ist, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist.

Der Zeitraum der Bieterphase, während dessen die Abgabe eines Darlehensgebotes im Rahmen der Kampagne möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Anbieter festgelegt und kann bis zu 30 Tage betragen. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen mit einem vom Darlehensnehmer von Beginn an vorgegebenen Festzins gilt zusätzlich Folgendes: Sollte die Gesamtsumme der während des Kampagnenzeitraums abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das festgelegte Investitions-Limit erreichen, endet die Kampagne vorzeitig. Nach Beginn der Kampagne ist Invesdor GmbH berechtigt im Einvernehmen mit dem Anbieter, den festgelegten Zeitraum einmalig auf bis zu weitere 90 Tage zu verlängern.

Die Annahme der im Rahmen der Kampagne angebotenen Nachrangdarlehen seitens des Anbieters kann nur in Höhe des vom Anbieter festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „Investitions-Limit“) erfolgen. Bei Kampagnen, bei denen ein Mindestbetrag als Gesamtsumme der einzelnen Nachrangdarlehensgebote aller Anleger im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „Investitions-Schwelle“), muss die Annahme der im Rahmen der Kampagne angebotenen Nachrangdarlehen seitens des Anbieters mindestens in Höhe der vom Anbieter festgelegten Investitions-Schwelle erfolgen und kann nur in Höhe des vom Anbieter festgelegten Investitions-Limits erfolgen.

Sollte innerhalb der Bieterphase die Gesamtsumme aller Nachrangdarlehensgebote von Anlegern die individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreichen kommt das Nachrangdarlehen nicht zustande.

Im Falle des Erreichens der Investitions-Schwelle und bei Kampagnen ohne eine Investitions-Schwelle gilt Folgendes:

Bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen mit einem vom Anbieter bestimmten Zinsrahmen (bei Projekten mit Auktionszins) übermittelt Invesdor GmbH dem Darlehensnehmer nach

Ablauf der Bieterphase die nach Zinssatz und Darlehensbeträgen kumulierten Darlehensgebote der beteiligten Darlehensgeber. Der Darlehensnehmer wählt einen einheitlichen Zinssatz aus, zu dem mit den betreffenden Darlehensgebern Verträge über die Nachrangdarlehen zustande kommen sollen. Dem Darlehensnehmer steht es frei, Darlehensgebote von Darlehensgebern abzulehnen, unabhängig davon, ob diese dem vom Darlehensnehmer ausgewählten Zinssatz entsprechen oder ihn unterschreiten oder übersteigen. Insbesondere ist der Darlehensnehmer berechtigt, Darlehensgebote abzulehnen, wenn und soweit im Fall ihrer Annahme das festgelegte Investitions-Limit überschritten wäre. Den Darlehensgebern, die höchstens den vom Darlehensnehmer ausgewählten Zinssatz angeboten haben und die der Darlehensnehmer ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt Invesdor GmbH als Erklärungsbote des Darlehensnehmers eine Annahmeerklärung des Darlehensnehmers per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen kommt mit Zugang der durch Invesdor GmbH übermittelten Annahmeerklärung des Darlehensnehmers beim Darlehensgeber zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht. Invesdor GmbH vervollständigt den im Datenraum veröffentlichten Nachrangdarlehensvertrag um die individuellen Daten des Darlehensgebers und den vereinbarten Zinssatz und Darlehensbetrag und stellt Darlehensgeber und Darlehensnehmer den Vertrag über das Nachrangdarlehen zur Verfügung.

Bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen mit einem vom Darlehensnehmer von Beginn an vorgegebenen Festzins übermittelt Invesdor GmbH dem Darlehensnehmer nach Ablauf der Bieterphase die kumulierten Darlehensgebote der potenziellen Darlehensgeber. Dem Darlehensnehmer steht es frei, Darlehensgebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Den Darlehensgebern, die der Darlehensnehmer ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt Invesdor GmbH als Erklärungsbote des Darlehensnehmers eine Annahmeerklärung des Darlehensnehmers per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen kommt mit Zugang der durch Invesdor GmbH übermittelten Annahmeerklärung des Darlehensnehmers beim Darlehensgeber zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht. Invesdor GmbH vervollständigt den im Datenraum veröffentlichten Nachrangdarlehensvertrag um die individuellen Daten des Darlehensgebers und den Darlehensbetrag und stellt den Darlehensgebern und dem Darlehensnehmer den Vertrag über das Nachrangdarlehen zur Verfügung.

Der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme auf das bei der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland, seitens des Anbieters eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird oder zusätzlich bei Projekten mit Investitions-Schwelle, dass die Investitions-Schwelle innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Nicht-Eingangs einzelner Darlehensbeträge auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, seitens des Anbieters eingerichtete Treuhandkonto oder aufgrund von Rücktritten von einzelnen Nachrangdarlehensverträgen oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Nachrangdarlehensverträge mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger nachträglich unterschritten wird. Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt.

secupay AG ist von dem Anbieter beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.

Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto möglich. Sollte der Darlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Anbieter nach Ablauf der Bieterphase das entsprechende Darlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Darlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Darlehensbetrag nicht verzinst.

secupay AG ist vom Anbieter mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Rücktritt, Zins- und Rückzahlungen an die Anleger) beauftragt worden. Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Anlegern und sämtliche Auszahlungen an Anleger ausschließlich über das zu diesem Zwecke von secupay errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Sollte der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Geldüberweisungen ausgewählt haben, gilt Folgendes:

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Im Fall der vereinbarten Ersetzung der Zinsleistung in Geld durch Leistung von Waren- / Service-Gutscheinen mit einem Bruttowert mindestens in Höhe des Zinses wird der Anbieter die Gutscheine dem Anleger an die über die Plattform mitgeteilte E-Mail-Adresse zusenden oder auf anderer Weise, wie in dem Darlehensvertrag kommuniziert wird, zur Verfügung stellen. Sollte also der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Gutscheinen für Sach- und Dienstleistungen des Darlehensnehmers ausgewählt haben gilt Folgendes:

Der für die Übermittlung der jeweils fälligen Zinszahlungen in Form von Gutscheinen des Darlehensnehmers an die Anleger seitens des Darlehensnehmers benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Die Rückzahlung erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer die Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene

Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Invesdor GmbH erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Anbietern.

Invesdor GmbH übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Nachrangdarlehensvertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung.

(b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen in vorstehender § 1 Ziffer 1.3 dieser Investing AGB zustande.

(c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für den Anleger keine Kosten (vgl. § 3 Ziffer 3.2 dieser Investing AGB).

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Steuerinformation, die eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen kann.

Von den Zinsen wird derzeit keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher – vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Verwaltungspraxis (Finanzbehörden) oder gesetzlicher Änderungen - sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

(d) Mindestlaufzeit

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Invesdor GmbH, der Anleger und des Anbieters aus dem Vermittlungsvertrag.

(e) Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sowohl Invesdor GmbH als auch Anleger und Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. § 9 dieser Investing AGB).

(f) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien. Sofern Sie Verbraucher sind, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel Sie Ihren Wohnsitz haben.

(h) Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Invesdor GmbH behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in § 10 dieser Investing AGB vor.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle betreffend den Vermittlungsvertrag ist:

Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“; Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien; Tel.: +43 (0)1 890 63 11; office@verbraucherschlichtung.at. Die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Website der Schlichtungsstelle unter www.verbraucherschlichtung.at ersichtlich. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Invesdor GmbH aber nicht verpflichtet und nicht bereit.

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Invesdor GmbH aber nicht verpflichtet und nicht bereit.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Vermittlungsvertrag.

Anhang 2 - Rücktrittsrechtsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Rücktrittsrechtsbelehrung

Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 8 FernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Sie können von dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß §§ 5 und 7 FernFinG (für Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an:

Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.at

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Beim Rücktritt von diesem Vertrag sind Sie auch an einem mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Rücktrittsbelehrung

Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 7 AltFG

Hat ein Darlehensgeber, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die geprüften Informationen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG erhalten, kann er gemäß § 4 Abs. 7 AltFG vom Finanzanlagenvermittlungsvertrag oder von seinem Darlehensgebot zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Darlehensgeber die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG 2019 sinngemäß.

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Finanzanlagenvermittlungsvertrages bzw. mit Abgabe des Darlehensgebotes, wenn der Anleger einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht erhalten hat, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensgeber einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Rücktritt ist zu richten an: Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.at

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

Ende der Rücktrittsbelehrung